

KINDERGARTENORDNUNG

4.0

KINDERGARTENORDNUNG

VOM 17.03.2011,
ZULETZT GEÄNDERT AM 14. JULI 2011

Für die Arbeiten im Kindergarten St. Christophorus Weisenbach sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergartenordnung maßgebend. Mit Abschluss des Aufnahmevertrages werden diese anerkannt.

Träger des Kindergartens ist die Gemeinde Weisenbach.

§ 1 Aufgaben der Einrichtung

Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote fördert er die geistige, körperliche und seelische Entwicklung des Kindes.

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag des Kindes erfüllen zu können, orientieren sich die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen an den durch Aus- und Fortbildungen vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie- und Pädagogik, in Anlehnung an den für Baden-Württemberg geltenden Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in Kindergärten sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.

Die Kinder werden in den Gruppen zu partnerschaftlich sozialem Verhalten miteinander angeleitet.

Die Erziehung im Kindergarten soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

In der Einrichtung wird neben den Kindergartengruppen eine Kinderkrippe betrieben, für die diese Kindergartenordnung ebenfalls gilt.

Des Weiteren wird eine Schulkindbetreuung im Kindergarten angeboten.

Der Kindergarten wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (siehe § 9).

§ 2 Aufnahme

- (1) In der Kinderkrippe werden (max. 10) Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen.
- (2) In den Kindergartengruppen werden Kinder unabhängig von ihrer Nationalität, Konfession oder sozialem Status vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Bei Bedarf und mit gesonderten Konditionen werden Kinder schon ab 2 Jahren 9 Monaten aufgenommen.

Kinder im Alter von 2-3 Jahren werden nachmittags (Montags bis Donnerstags) von 14.15 Uhr bis 16.00 Uhr in der altersgemischten Gruppe mit betreut.
- (3) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in den Gruppen mit betreut. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Behinderten wie auch den nicht behinderten Kindern Rechnung getragen wird.
- (4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine der Kindergartengruppen oder in der Krippengruppe ärztlich untersucht werden. Hierzu ist ein entsprechender Vordruck zu verwenden, den der Kindergarten zur Verfügung stellt.
- (5) Mit Eintritt in die Schule können die Kinder für die Schulkindbetreuung im Kindergarten angemeldet werden. Diese Betreuung findet vor Schulbeginn ab 07.00 Uhr und ab 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr in den Räumen des Kindergartens statt. Die Kinder werden vom Personal in die Schule geschickt und kommen selbständig wieder zurück. In den Schulferien entfällt die Schulkindbetreuung.
- (6) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung des Kindergartens.
- (7) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach der Unterzeichnung der Anmeldeformulare und der beigefügten Erklärung sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (siehe Anlagen).
- (8) Für Kinder in der Eingewöhnungsphase können besondere Absprachen getroffen werden.

**§ 3
Abmeldung**

- (1) Die Abmeldung kann nur zum Monatsende erfolgen. Sie sollte spätestens 4 Wochen vorher schriftlich bei der Kindergartenleitung erfolgen.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres den Kindergarten besuchen, erübrigt sich eine Abmeldung.

**§ 4
Kündigung**

Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere,

- ◆ wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
- ◆ wenn ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig dem Kindergarten fern bleibt,
- ◆ wenn die Eltern die in dieser Kindergartenordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten.

**§ 5
Besuch des Kindergartens
- Öffnungszeiten -**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien des Kindergartens.
- (2) Im Interesse Ihres Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig und in zweckmäßiger spielgerechter Kleidung besucht werden.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist der Kindergarten baldmöglichst zu benachrichtigen.
- (4) Der Kindergarten ist regelmäßig von Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien, geöffnet. Innerhalb dieser Öffnungszeiten gibt es verschiedene Anstellungsmodelle, wie Regelzeitbetreuung, verlängerte Öffnungszeiten oder Ganztagesbetreuung, für die die Eltern sich entscheiden können. Näheres erfragen Sie bitte im Kindergarten.

Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.

- (5) Die Kinder sollen bis spätestens 09.00 Uhr, jedoch nicht vor den jeweiligen Öffnungszeiten in die Einrichtung gebracht werden.

Sie sind pünktlich zu den Schlusszeiten wieder abzuholen. Abweichungen sind mit der Erzieherin abzusprechen.

- (6) Gefährliche Gegenstände und Kriegsspielzeug sind im Kindergarten nicht erlaubt.
- (7) Für verlorene Gegenstände übernimmt die Einrichtung keine Verantwortung.

§ 6 Mittagessen

Warmes Mittagessen kann entweder für die ganze Woche oder täglich bis spätestens 09.00 Uhr im Kindergarten zu einem Unkostenbeitrag von 3,50 Euro bestellt werden. Die Kinder essen dann gemeinsam gegen 13.00 Uhr. Dieses Angebot gilt in gleichem Maße für die Schulkinder.

In jeder Gruppe ist ein geringfügiger Betrag für Tee und Sprudel zu entrichten.

§ 7 Ferien und Schließung des Kindergartens aus besonderem Anlass

- (1) Die Ferien werden in Absprache mit dem Träger jeweils für ein Jahr festgesetzt und bekannt gegeben. Hierbei werden die Ferientermine der Schule berücksichtigt.
- (2) Muss der Kindergarten oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (3) In diesen besonderen Fällen ist der Träger des Kindergartens bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe zu vermeiden.
- (4) Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 8**Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten und bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber usw. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankung (oder der Verdacht der Erkrankung) des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen der Augen, der Haut oder des Darms) muss der Kindergartenleitung sofort Mitteilung gemacht werden. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Dies gilt ebenso bei Lausbefall. Die Kinder und sonstige Personen dürfen den Kindergarten erst nach erfolgreicher Behandlung wieder betreten. Hierzu ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen verabreicht.
- (5) In Ausnahmefällen kann von der Kindergartenleitung oder dem Träger ein ärztliches Attest verlangt werden.

§ 9**Elternbeitrag**

- (1) Für den Besuch des Kindergartens wird ein Elternbeitrag erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu bezahlen.
- (2) Die Elternbeiträge werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Sorgeberechtigten des Kindes, das den Kindergarten besucht, leben.

Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Sorgeberechtigten leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird der Elternbeitrag auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

KINDERGARTENORDNUNG**4.0**

(3) Höhe der Elternbeiträge im Einzelnen:

Ab 01.09.2011	1 Kind / pro Familie Euro im Monat	2 Kinder / pro Familie Euro im Monat	3 Kinder / pro Familie Euro im Monat	4 Kinder u. mehr / pro Familie Euro im Monat
Regelkindergartenplatz	89,40 Euro	68,40 Euro	45,00 Euro	15,00 Euro
Kind, das die verl. Öffnungszeit die ganze Woche in Anspruch nimmt	106,80 Euro	81,60 Euro	54,00 Euro	18,00 Euro
Kind, das die verl. Öffnungszeit nur an bis zu drei Tagen in Anspruch nimmt	99,60 Euro	76,20 Euro	50,40 Euro	16,80 Euro
Kind, das die Ganztagesbetreuung die ganze Woche in Anspruch nimmt	160,20 Euro	122,40 Euro	81,00 Euro	27,00 Euro
Kind, das die Ganztagesbetreuung nur an bis zu drei Tagen in Anspruch nimmt	132,00 Euro	100,80 Euro	66,60 Euro	22,20 Euro
Betreuung der unter 3-Jährigen in der Kinderkrippe	153,00 Euro	116,40 Euro	77,40 Euro	26,40 Euro
Betreuung der Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren von 14.15 Uhr bis 16.00 Uhr in der altersgemischten Gruppe	37,20 Euro	28,20 Euro	18,60 Euro	6,60 Euro

KINDERGARTENORDNUNG

4.0

Ab 01.09.2012	1 Kind / pro Familie Euro im Monat	2 Kinder / pro Familie Euro im Monat	3 Kinder / pro Familie Euro im Monat	4 Kinder u. mehr / pro Familie Euro im Monat
Regelkindergartenplatz	91,20 Euro	70,20 Euro	46,20 Euro	15,00 Euro
Kind, das die verl. Öffnungszeit die ganze Woche in Anspruch nimmt	109,20 Euro	84,00 Euro	55,20 Euro	18,00 Euro
Kind, das die verl. Öffnungszeit nur an bis zu drei Tagen in Anspruch nimmt	102,00 Euro	78,60 Euro	51,60 Euro	16,80 Euro
Kind, das die Ganztagesbetreuung die ganze Woche in Anspruch nimmt	163,80 Euro	126,00 Euro	82,80 Euro	27,00 Euro
Kind, das die Ganztagesbetreuung nur an bis zu drei Tagen in Anspruch nimmt	135,00 Euro	103,80 Euro	68,40 Euro	22,20 Euro
Betreuung der unter 3-Jährigen in der Kinderkrippe	168,60 Euro	128,40 Euro	85,20 Euro	29,40 Euro
Betreuung der Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren von 14.15 Uhr bis 16.00 Uhr in der altersgemischten Gruppe	40,80 Euro	30,00 Euro	21,00 Euro	7,20 Euro

(4) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Austrittsmonats zu entrichten.

(5) Die Elternbeiträge werden auf 12 Monate umgelegt.

(6) Für die Betreuung von Kindergartenkindern und Schulkindern in den Sommerferien wird folgender Elternbeitrag erhoben:

50 Euro / Woche

Eine Ermäßigung für das zweite und jede weitere Kind ist in diesem Fall nicht vorgesehen.

(7) Eine Änderung der Beiträge bleibt vorbehalten.

**§ 10
Elternbeirat**

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

**§ 11
Aufsicht**

- (1) Während der Öffnungszeiten des Kindergartens sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit dem Verlassen desselben.

Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht allein den Erziehungsberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang von dem einen in den anderen Aufsichtsbereich ist jeweils besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

- (3) Sollte das Kind den Heimweg ohne Begleitung antreten, ist hierfür der Kindergartenleitung eine Erklärung nach angeschlossenem Muster zu übergeben.
- (4) Wird eine fremde Person von den Erziehungsberechtigten des Kindes beauftragt, das Kind abzuholen, ist dies den zuständigen Erzieherinnen schriftlich mitzuteilen.
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.
- (6) Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthalts in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

**§ 12
Versicherung**

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a des siebten Sozialgesetzbuches gesetzlich gegen Unfall versichert:

- ◆ auf dem direkten Weg vom und zum Kindergarten,
- ◆ während des Aufenthaltes im Kindergarten,
- ◆ während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Kindergartengeländes (Spaziergänge, Ausflüge, Feste etc.).

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg vom und zum Kindergarten eintreten, müssen der Kindergartenleitung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände (z. B. Spielsachen) des Kindes wird keine Haftung übernommen.

Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

**§ 13
Datenschutz**

(1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personenberechtigten vorliegt.
- (3) Die Einrichtung setzt das Einverständnis der Eltern zur Erfassung von Daten und Fotos zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen (z. B. Beobachtungsdokumentation, Portfolio-Ordner) voraus. Dem kann schriftlich widersprochen werden.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos, die in Zusammenhang mit dem Kindergarten geschehen, in den Druckmedien und / oder im Internet kann erfolgen, sofern die Eltern dem nicht schriftlich widersprechen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft. Die bisherige Kindergartenordnung mit ihren ergänzenden Änderungen tritt außer Kraft.

Weisenbach, 17.03.2011

gez.

Toni Huber
Bürgermeister

Die Änderung der Kindergartenordnung vom 14. Juli 2011 tritt am 1. September 2011 in Kraft.